

Was gilt bei Versorgungsverhältnissen mit besonderer Vereinbarung einer Beitragsreduktion mit Gegenfinanzierung innerhalb von Versorgungsverträgen?

Wir haben mit Ihnen eine Beitragsreduktion vereinbart. Deshalb erhält Ihr Versorgungsverhältnis in der Anwartschaftsphase keine Überschussanteile, bis die vereinbarte Beitragsreduktion finanziert ist. Die Auswirkungen auf Ihr Versorgungsverhältnis und den ihm zugrunde liegenden „Leistungsbezogenen Pensionsplan für die Altersversorgung – Leistungszusage – Zukunftsrente Teil 1 E70(PF)“ sind nachfolgend zusammengefasst.

Ziffer 2.2.3 wird ersetzt durch:

“2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe jeweils an seinem Überschuss (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil, einem Grundüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt den Zinsüberschussanteil, den Grundüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil nach Finanzierung der vereinbarten Beitragsreduktion jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versorgungsjahres zu.

Bezugsgröße für den jährlichen Zinsüberschussanteil und den jährlichen Zusatzüberschussanteil ist das Deckungskapital des Versorgungsverhältnisses zu Beginn des jeweiligen Versorgungsjahres. Die Bezugsgröße des jährlichen Grundüberschussanteils ist der Beitrag zur Risikodeckung.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile werden nach Finanzierung der vereinbarten Beitragsreduktion an den Vertragspartner ausgezahlt. “

Ziffer 2.2.4 Satz 1 wird ersetzt durch:

“Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden, wenn die Finanzierung der vereinbarten Beitragsreduktion abgeschlossen ist,

- bei Kündigung (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.“

Ziffer 2.2.4 Absatz 3 wird ersetzt durch:

“(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn der Pensionsfonds eine Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge zahlt, verwendet er nach Finanzierung der vereinbarten Beitragsreduktion den zugeteilten Schlussüberschussanteil zu Rentenbeginn zur Erhöhung der Garantierente. Der Pensionsfonds berechnet die Leistungserhöhungen aus dem Schlussüberschussanteil nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, erhöht er die fälligen Leistungen.“

Ziffer 7 wird ergänzt um:

“7.6 Was gilt, wenn die vereinbarte Beitragsreduktion zum Kündigungszeitpunkt noch nicht finanziert ist?

Ist die Finanzierung der vereinbarten Beitragsreduktion zum Kündigungszeitpunkt nicht abgeschlossen, setzen wir den Auszahlungsbetrag entsprechend herab.“

Die Abänderung ZR2 wird ersetzt durch:

Ziffer 2.2.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

“(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile für einen Tarifbonus

a) Finanzierung eines Tarifbonus

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Finanzierung der vereinbarten Beitragsreduktion und nach Abzug von Verwaltungskosten für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Tarifbonus). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Jeder Tarifbonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Tarifbonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet.

Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

b) Leistungen aus dem Tarifbonus

Ein Tarifbonus besteht aus den gleichen Bausteinen wie dieses Versorgungsverhältnis. Die Leistungen aus dem Tarifbonus stehen im selben Verhältnis zueinander wie die Leistungen dieses Versorgungsverhältnisses mit folgenden Ausnahmen:

- Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, erhöht sich die Hinterbliebenenrente aus dem Tarifbonus höchstens um denselben Betrag wie die Garantierente des Bausteins zur Altersvorsorge.
- Wenn ein Baustein Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen ist, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente aus dem Tarifbonus höchstens um denselben Betrag wie die Garantierente des Bausteins zur Altersvorsorge.

Der Pensionsfonds berechnet die Leistungserhöhungen aus dem Tarifbonus nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.“

Die Abänderung ZR3 wird ersetzt durch:

Ziffer 2.2.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

“(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile für einen Erlebensfallbonus

a) Finanzierung eines Erlebensfallbonus

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Finanzierung der vereinbarten Beitragsreduktion und nach Abzug von Verwaltungskosten für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Erlebensfallbonus). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Jeder Erlebensfallbonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Erlebensfallbonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet. Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

b) Leistungen aus dem Erlebensfallbonus

Der Erlebensfallbonus erhöht die Garantierente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Der Pensionsfonds berechnet diese Leistungserhöhung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.“